

Einstellungsbegründung gemäß § 35a StAG

1. Anlass der Einleitung des Ermittlungsverfahrens und Verdachtsmomente

Die F* GmbH besteht seit 2016 unter diesem Namen, seit damals ist der Verein F* Alleingesellschafter. Mit Beschluss des Landesgerichtes Innsbruck vom 03.06.2022 zu 7 S **/22* wurde über das Vermögen der F* GmbH das Insolvenzverfahren eröffnet, das Unternehmen wurde mit Beschluss vom 08.06.2022 geschlossen.

Bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens gingen bei der Staatsanwaltschaft Innsbruck zwei anonyme Sachverhaltsdarstellungen ein, in denen unter Hinweis auf Medienberichte ausgeführt wurde, dass bei der F* GmbH seit Ende März 2022 „keine aktive Buchhaltung“ mehr bestehe, beziehungsweise dass sowohl der Verein F* als auch die F* GmbH „seit Monaten keine Sozialabgabe bezahlen und keine Steuererklärungen abgeben“ sowie jeweils keine ordentliche Buchführung führen würden.

Nach den sodann beigeschafften Berichten des Insolvenzverwalters hatte der zuletzt tätige Steuerberater mangels Honorarzahlung seine Tätigkeit eingestellt und seien deshalb die Buchungen nur bis Feber 2022 erfolgt. Die F* GmbH habe keinerlei Bonität genossen, die beiden Geschäftskonten seien als reine Habenkonten geführt worden. Gegen die F* GmbH seien, ebenso wie gegen den Verein F*, bereits im April 2022 Exekutionsverfahren geführt worden. Der Verein F* habe seine Zahlungen an die Stadionvermieterin O* GmbH bereits mit Feber 2021 eingestellt, die F* GmbH mit November 2021. Bereits die Saison 2020/2021 sei mit einem deutlichen Verlust abgeschlossen worden, auch die Saison 2021/2022 werde jedenfalls mit einem erheblichen Verlust abgeschlossen werden. Ausgehend davon müsse davon ausgegangen werden, dass die F* GmbH zumindest seit Beginn der Saison 2021/2022 (01.07.2021) insolvenzrechtlich relevant überschuldet gewesen und geblieben sei.

Nach den weiteren Ausführungen des Insolvenzverwalters sei Ursache dieser insolvenzrechtlich relevanten Überschuldung gewesen, dass es nur theoretisch eine Trennung der finanziellen Angelegenheiten zwischen dem Verein F* und der F* GmbH gegeben habe. In der Praxis seien insbesondere dringende Zahlungen einfach von jenem Konto durchgeführt worden, das den größten Habenstand ausgewiesen habe, somit manchmal von einem Konto des Vereins F* und manchmal von einem Konto der F* GmbH. Dergestalt seien zwischen den jeweils zwei Konten der genannten juristischen Personen wechselseitige Buchungen von über € 11 Mio. durchgeführt worden; und zwar Buchungen von Konten der F* GmbH auf Konten des Vereins F* in Höhe von knapp € 5,1 Mio. und umgekehrt in Höhe von knapp € 2,55 Mio; insoweit läge eine Einlagenrückgewähr vor.

Neben diesem „Management by Kontostand“ ohne Rücksicht auf die betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Folgen liege nach Einschätzung des Insolvenzverwalters eine wesentliche Ursache der Zahlungsunfähigkeit auch darin, dass im gesamten „Konzern W*“ kein internes Kontroll-System eingerichtet gewesen sei, in welchem genaue Zuständigkeiten insbesondere für die betriebswirtschaftlichen und finanziellen Belange und damit konkrete Verantwortungsbereiche oder Personen festgelegt worden seien. Schließlich sei kein – mit Blick auf die schleppenden Zahlungen der Sponsoren jedenfalls angezeigtes – System zur Budget-Vollzugskontrolle auffindbar und habe es auch keine geordnete Liquiditätsplanung gegeben. Seit Monaten seien zahlreiche Lieferantenrechnungen nicht mehr bezahlt und sonstige Zahlungsverpflichtungen nicht mehr bedient worden, was zu zahlreichen berechtigten vorzeitigen Austritten von Profi-Fußballspielern geführt habe; auch im Verein F* habe es Austritte, vor allem aber Klagen wegen rückständiger Löhne und Gehälter gegeben. Die lohnbezogenen Abgaben an Krankenkasse und Finanzamt seien seit Monaten ebenfalls nicht mehr abgeführt worden. Der Geschäftsführung sei es offensichtlich nicht möglich gewesen, für laufende Sponsorenzuschüsse zu sorgen. So habe es mehrere Versuche mit diversen Vertragskonstrukten mit Sponsoren gegeben, ohne dass ein Geldfluss generiert werden hätte können. Schon Ende März 2021 hätten Teile der Gehälter nicht ausbezahlt werden können und seien Vorfinanzierungen durch Vorstandsmitglieder bei entsprechenden schriftlichen Haftungserklärungen eingeholt werden. Ende Dezember 2021 / Jänner 2022 sei es de facto zu einem Zahlungsstillstand gekommen, der nur durch ein kurzfristig von der St* GmbH gewährtes Darlehen über € 120.000,- überwunden werden habe können. Schließlich habe der Insolvenzverwalter auch keine Fortführungsprognose oder nur Ansätze einer solchen feststellen können, obwohl eine solche durch den deutlich negativen Abschluss der Saison 2020/2021 und die laufenden Unterdeckungen seit August 2021 rechtlich und betriebswirtschaftlich erforderlich gewesen wäre.

Auf Grund dieser Mitteilungen des Insolvenzverwalters, insbesondere dem Fehlen eines internen Kontroll-Systems, eines System zur Budget-Vollzugskontrolle und einer geordneten Liquiditätsplanung sowie der Unterlassung der Erstellung einer Fortführungsprognose trotz des massiv negativen Ergebnisses der Saison 2020/2021 ergab sich der Verdacht des Vergehens der grob fahrlässigen Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen nach §§ 159 Abs 1, 2 und 5 Z 4 iVm 161 StGB, nämlich dass Verantwortliche der F* GmbH die zumindest seit 01.07.2021 eingetretene Zahlungsunfähigkeit des genannten Unternehmens grob fahrlässig (§ 6 Abs 3) dadurch herbeiführt oder auch in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis dieser Zahlungsunfähigkeit die Befriedigung wenigstens eines Gläubiger des genannten Unternehmens dadurch vereitelt oder geschmälert haben, dass sie kridaträchtig handelten, zumindest indem sie entgegen Grundsätzen ordentlichen Wirtschaftens Geschäftsbücher

oder geschäftliche Aufzeichnungen zu führen unterlassen oder bloß so geführt haben, dass ein zeitnaher Überblick über die wahre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens erheblich erschwert wird, oder sonstige geeignete und erforderliche Kontrollmaßnahmen, die ihnen einen solchen Überblick verschaffen, unterlassen haben.

Ausgehend von der Mitteilung, dass die finanzielle Gebarung des Vereins F* und der F* GmbH nicht getrennt worden sei, sondern demnach ab 2016 von Konten der F* GmbH auf Konten des Verein F* Buchungen in Höhe von knapp € 5,1 Mio. und umgekehrt (von Konten des Verein F* auf Konten der F* GmbH) in Höhe von knapp € 2,55 Mio. durchgeführt, somit unter Berücksichtigung der offensichtlich überwältigten Personalkosten (€ 1 Mio.) ein Mehrbetrag von € 1,65 Mio. von der F* GmbH an deren Mutter Verein F* transferiert worden sei, ergab sich zudem der Verdacht, dass dadurch Verantwortliche der F* GmbH und des Vereins F* Bestandteile des Vermögens der F* GmbH beiseite geschafft, dadurch deren Vermögen wirklich verringert, die Befriedigung deren Gläubiger vereitelt oder geschmälert, einen € 300.000,-- übersteigenden Schaden herbeigeführt und dadurch das Verbrechen der betrügerischen Krida nach §§ 156 Abs 1 und 2 iVm 161 Abs 1 StGB begangen haben.

Dieser Tatverdacht richtete sich gegen die im Tatzeitraum bei der F* GmbH und dem Verein F* verschiedene Funktionen bekleidenden R*, T*, A*, G* und S*.

In weiterer Folge langte noch eine weitere anonyme Anzeige ein, derzufolge R* vom deutschen Staatsbürger K* mehrere Millionen Euro auf ein Konto der B* GmbH erhalten habe und von dort „an den Verein F* bzw. dessen GmbH“ weitergeleitet habe und es sich dabei um „eine Geldwäscheaktion“ handle. Die ehemaligen Geschäftsführer T* und A* hätten unrechtmäßig Gelder aus der GmbH entnommen, öffentliche Förderungen vom Land T* und der Stadt I* durch Vorlage falscher Abrechnungen erschlichen und die Insolvenz der F* GmbH trotz Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit verschleppt. Die Bilanzen der F* GmbH seien von den drei genannten Personen „mit Hilfe von Dritten gefälscht“ worden. Auch diese – wiederum ohne jegliche Belege bloß behaupteten – Vorwürfe wurden im Zuge des Ermittlungsverfahrens geprüft.

2. Ermittlungen und Beweismittel

Zur Aufklärung des dargestellten Verdachtes wurden die Räumlichkeiten der beteiligten juristischen Personen (Verein F*, F* GmbH, E* GmbH, B* GmbH) sowie die Wohnungen aller Beschuldigten durchsucht und dabei umfangreiche Unterlagen und elektronische Geräte, darunter auch die privaten Computer / Laptops und Mobiltelefongeräte der Beschuldigten sichergestellt. Durch elektronische Abfragen im Rahmen der Durchsuchungen konnten auch Umsatzübersichten der Konten des Vereins F* und der F* GmbH gesichert werden. Die sichergestellten Unterlagen und elektronischen Geräte wurden vom

Landeskriminalamt Tirol akribisch ausgewertet. Weiters wurden die relevanten Unterlagen aus dem Insolvenzverfahren beigebracht, in den Vereinsakt des Vereins F* sowie in das Firmenbuch Einsicht genommen und auch diese Informationen ausgewertet. Die Beschuldigten wurden – soweit gesundheitlich möglich – einvernommen und haben teilweise auch umfangreiche schriftliche Stellungnahmen erstattet sowie eigene Aufstellungen / Unterlagen vorgelegt.

3. Sachverhalt

3.1. Beschuldigte

A* war vom 19.01.2016 bis 18.02.2020 alleiniger sowie danach bis 03.05.2021 und erneut vom 30.05.2021 bis Jänner 2022 gemeinsam mit T* Geschäftsführer der F* GmbH. R* war vom 31.01.2022 bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens alleiniger Geschäftsführer, wobei dies nicht im Firmenbuch eingetragen wurde.

G* war vom 19.02.2017 bis zum 15.07.2020 Präsident des Vereins F*, T* war vom 19.02.2017 bis zum 27.01.2019 und erneut vom 15.07.2020 bis 29.06.2022 Vizepräsident. S* war vom 28.01.2019 bis zum 15.07.2020 Vizepräsident und vom 15.07.2020 bis zum 17.01.2022 Präsident des Vereins. R*, der bis dahin keine Funktionen im Verein F* und der F* GmbH bekleidet hatte, war vom 17.01.2022 bis zum 29.06.2022 Präsident des Vereins F*.

R* ist zudem Geschäftsführer und Hälftegesellschafter der mit Gesellschaftsvertrag vom 15.10.2020 gegründeten B* GmbH.

3.2. Struktur, Verhältnis Verein F* – F* GmbH

Nach den Lizenzierungsbestimmungen der Österreichischen Fußball-Bundesliga für die beiden höchsten Spielklassen kann nur ein gemeinnütziger Verein Lizenznehmer sein und muss der Profibereich in eine Kapitalgesellschaft ausgegliedert sein. Der gemeinnützige Verein muss einen beherrschenden Einfluss auf die Kapitalgesellschaft haben und über eine Stimmenmehrheit verfügen.

Mit Einbringungsvertrag vom 29.06.2016 brachte der Verein F* den Teilbetrieb „Profimannschaft des Vereins F*“ in die bereits seit 2008 bestehende W* GmbH ein, die sodann in F* GmbH umfirmiert wurde. Bereits seit Anfang 2016 und bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens war der Verein F* Alleingesellschafter der F* GmbH. Ab der Einbringung wurden entsprechend den Lizenzierungsbestimmungen im Rahmen der Jahresabschlüsse auch „Konzernabschlüsse“ erstellt.

Die Statuten des Vereins F* wurden mit Beschluss der Generalversammlung vom 19.01.2020 dahin geändert, dass sogenannte „Kernmitglieder“ vorgesehen wurden. Diese entrichten entsprechend einer individuellen Vereinbarung jährlich einen ein Vielfaches des Mitgliedsbeitrages von ordentlichen Mitgliedern betragenden Mitgliedsbeitrag, bei Vorstandswahlen und Beschlussfassungen in Generalversammlungen kommen ihnen diesem Vielfachen entsprechende Stimmanteile zu. Hintergrund dieser – nach rechtlicher Beratung erfolgten und vom Österreichischen Fußball-Bund geprüften – Einführung einer Mitgliedschaft von „Kernmitgliedern“ beim Verein F* war, unter Einhaltung der genannten Lizenzierungsbestimmungen des Österreichischen Fußball-Bundes Investoren gesicherten Einfluss über die F* GmbH und damit die Profi-Fußballmannschaft zu ermöglichen. Bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des F* GmbH hatte der Verein F* jeweils nur ein Kernmitglied.

Die Spieler der Profi-Fußballmannschaft waren durchgehend Angestellte der F* GmbH. Darüber hinaus gab es mehrere Mitarbeiter, die sowohl für den Verein F* als auch die F* GmbH tätig waren. Diese Mitarbeiter waren aus steuerrechtlichen Gründen Dienstnehmer des Vereins F*: Bei einer Personalkostenverrechnung vom Verein an die GmbH konnte die GmbH die Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen, während im umgekehrten Fall (Verrechnung von der GmbH an den Verein, der als gemeinnützig nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist) die insgesamt entstehenden Kosten um die Umsatzsteuer höher gewesen wären. Bereits am 31.10.2016 wurde eine Vereinbarung über den Verrechnungsschlüssel der Personalkosten geschlossen und damit für jeden Mitarbeiter Prozentsätze sowie weiters vereinbart, dass die anteiligen Personalkosten ohne Gewinnaufschlag zumindest im Quartal verrechnet werden. Eine inhaltsgleiche Vereinbarung wurde nach Konsultierung des Steuerberaters und auf dessen Beurteilung als „beste Lösung“ hin am 13.10.2021 geschlossen. Zur Wahrung der Gemeinnützigkeit des Vereins F* (trotz Personalgestellung an die F* GmbH) und der damit verbundenen abgabenrechtlichen Begünstigungen wurde beim Finanzamt I* ein Ausnahmebescheid nach § 44 BAO beantragt, der am 16.05.2018 mit Wirkung ab 01.07.2016 antragsgemäß erlassen wurde.

Die sich aus dem Verrechnungsschlüssel ergebenden Beträge wurden dementsprechend vom Verein F* an die F* GmbH monatlich oder quartalsweise samt Umsatzsteuer fakturiert, aber nicht über die Geschäftskonten ausbezahlt, sondern nur buchhalterisch über ein Verrechnungskonto erfasst. Dadurch ergibt sich einerseits, dass eine – dem Anfangsverdacht entsprechend der ersten Berichte des Insolvenzverwalters zu Grunde gelegte – Betrachtung der Kontobewegungen mitnichten ein vollständiges, sondern vielmehr ein zwangsläufig verzerrtes Bild der finanziellen Verhältnisse zwischen dem Verein F* und der F* GmbH liefert. Andererseits ergab sich deshalb am Verrechnungskonto

durchgehend ein Guthaben des Vereins F*, das zum 01.07.2020 € 248.643,70, zum 01.07.2021 € 825.862,95 und zum 31.12.2021 € 744.623,50 betrug. Bis zum 30.06.2022 (Insolvenzeröffnung aber am 03.06.2022) ergibt sich ein Stand von € 1.303.069,14.

3.3. Wirtschaftliche Entwicklung der F* GmbH und Investoren

Bis zum Abschluss des Wirtschaftsjahres 2018/2019 ergab sich für die F* GmbH eine positive wirtschaftliche Entwicklung mit steigenden Jahresergebnissen, danach stiegen die Verluste steil an, was anhand der Gewinn- und Verlustrechnungen wie folgt zusammengefasst werden kann:

| G+V-Rechnung | Überschuss | Fehlbetrag | Eigenkapital- quote | Dienst- nehmer |
|----------------|--------------|----------------|------------------------|-------------------|
| zum 30.06.2017 | | € 456.389,54 | -51 % | 25 |
| zum 30.06.2018 | € 91.000,-- | | -12,60 % | 36 |
| zum 30.06.2019 | € 300.000,-- | | 4,90 % | 41 |
| zum 30.06.2020 | | € 414.943,20 | 14,40 % | 31,5 |
| zum 30.06.2021 | | € 3.464.216,25 | -24 % | 47 |

Nach dem Wirtschaftsjahr (der Saison) 2018/2019 waren ein Rückgang der Sponsoren und eine Einschränkung der Sponsorleistungen zu verzeichnen, weshalb sich die finanzielle Lage der F* GmbH verschlechterte und intensiv nach möglichen Investoren gesucht wurde. Zur Erleichterung eines entsprechenden Engagements wurden, wie ausgeführt, auch die Statuten des Vereins F* geändert.

Über J*, einen ehemaligen Fußballprofi und Vizepräsidenten bei einem deutschen Profifußballverein, konnte ein Kontakt zu M* hergestellt werden, woraufhin umfangreiche Gespräche geführt wurden und auch dessen Bonität anhand sich nachträglich als zumindest dubios herausstellenden Vermögensauskünften überprüft wurde. Am 24.02.2020 stellte M* für die von ihm vertretene T* GmbH zwei „rechtsverbindliche Investitionszusagen“ aus. Diese beinhalteten Zusagen über Investitionen von € 500.000,-- bis zum 31.03.2020, von zumindest € 2,4 Mio. für die Saison 2020/2021 sowie von zumindest jeweils € 4,5 Mio. für die Saisonen 2021/2022 und 2022/2023; als aufschiebende Bedingung wurde die Aufnahme der vom Investor namhaft zu machenden Firma als einziges Kernmitglied vereinbart. Zur weiteren Abwicklung wurden konkrete Zahlungspläne vereinbart und am 26./29.06.2020 zwischen der F* GmbH und der T* GmbH ein Vertrag über die Errichtung einer stillen Gesellschaft abgeschlossen, wobei eine Beteiligung in Höhe von insgesamt € 12,5 Mio. samt konkretem Zahlungsplan vereinbart wurde. Die vereinbarten Bedingungen (Aufnahme als Kernmitglied sowie Erklärung des Vorstandes, ohne Zustimmung der T* GmbH keine weiteren Kernmitglieder aufzunehmen, Bestellung von J* als Aufsichtsratsvorsitzenden)

wurden vom Verein F* erfüllt. Bis zum 18.05.2021 erfolgten Zahlungen der T* GmbH in Höhe von (inklusive eines bereits vor Abschluss des Vertrages gewährten Darlehens) insgesamt knapp € 3 Mio, allerdings erfolgten diese Zahlungen meist verspätet und insgesamt in erheblich geringerem Ausmaß als vereinbart. Zum 19.05.2021 bestanden offene Forderungen von ca. € 530.000,--. Dies führte zu Liquiditätsengpässen bei der F* GmbH und teilweise auch zu verspäteten Lohnzahlungen, was auch deshalb bereits wenige Monate nach Vertragsabschluss zu ersten Spannungen führte. Dennoch bestätigte M* als „Executive Chairman & Global President“ der „T* Group“ noch mit zwei Schreiben vom 25.02.2021 nicht nur die Einhaltung des Vertrages über die stille Gesellschaft, sondern darüber hinaus die Zahlung von weiteren € 1,5 Mio. bis 30.06.2021. Obwohl wie sodann vereinbart J*, DD* und D* als Vertraute von M* mit 04.05.2021 zu Geschäftsführern der F* GmbH bestellt wurden, erfolgten die Zahlungen der stillen Gesellschafterin nicht im vereinbarten Ausmaß. Daraufhin wurden am 30.05.2021 die Vertrauten des M* als Aufsichtsratsvorsitzender und Geschäftsführer abberufen, am 16.06.2021 die TSM GmbH als Kernmitglied ausgeschlossen und am 06.07.2021 der Vertrag über die Errichtung einer stillen Gesellschaft mit sofortiger Wirkung (außerordentlich) gekündigt.

Auf Grund der Differenzen mit M* nahmen T* und A* im Juni 2021 Kontakt zu weiteren potentiellen Investoren auf und führten auch Gespräche mit dem in Deutschland bereits als Sportinvestor tätigen russischen Geschäftsmann P*. Diese führten letztlich zum Abschluss eines Vertrages über den Kauf von Forderungen vom 15.07.2021. Die F* GmbH verkaufte die offenen Forderungen gegenüber der (nunmehrigen) TF* GmbH in Höhe von gut € 3 Mio. an die von P* vertretene M* Ltd. mit Sitz auf den British Virgin Islands und verpflichtete sich die Käuferin zur Zahlung eines Betrages von € 450.000,-- bis längstens 16.07.2021. Ebenfalls am 15.07.2021 wurde ein Investmentvertrag geschlossen, mit dem sich die M* Ltd. zur Zahlung eines Gesamtbetrages von € 2,7 Mio. verpflichtete; dies hatte nach der Zahlung aus dem Forderungskauf von September 2021 bis Juni 2022 in monatlichen Zahlungen von € 225.000,-- bis längstens 15. des jeweiligen Monats zu erfolgen. Im Gegenzug verpflichtete sich der Verein F*, bis längstens 31.07.2021 ein Angebot in Form eines Notariatsaktes über den Erwerb von 71 % der Geschäftsanteile an der F* GmbH bis zum 01.07.2022 vorzulegen; im Falle auch dann noch entgegenstehender Lizenzierungsbestimmungen wurde die gemeinsame Erarbeitung einer Alternative vereinbart. In weiterer Folge wurden bis zum 21.12.2021 insgesamt € 1.150.000,-- über einen deutschen Rechtsanwalt überwiesen, wobei im Oktober keine Zahlung und die übrigen Zahlungen jeweils einige Tage verspätet erfolgten. Da P* die Eigentumsverhältnisse an der M* Ltd. in weiterer Folge nicht offenlegte, war es den Verantwortlichen des Vereins F* nicht möglich, das vereinbarte Angebot in Form eines Notariatsaktes vorzulegen.

Auf Grund dieser Entwicklung verloren die Verantwortlichen des Vereins F* und der F* GmbH das Vertrauen in das Investment des P*, weshalb T*, A* und zwei weitere Vorstandsmitglieder im November 2021 vereinbarten, dass Gespräche mit dem weiteren möglichen Investor K* geführt werden. R* hatte den Kontakt hergestellt. Als Ergebnis dieser Gespräche wurde am 14.01.2022 zwischen der B* GmbH und K* ein Investmentvertrag geschlossen, mit dem sich K* zur Überweisung eines Betrages von € 3 Mio. binnen eines Monats nach Unterfertigung verpflichtete und dafür die Hälfte der Geschäftsanteile an der B* GmbH erhalten sollte. Aufschiebende Bedingung war, dass die B* GmbH mit dem Verein F* und der F* GmbH einen Vertrag über die Übernahme der Kernmitgliedschaft schließt. Am 15.01.2022 wurde zwischen der B* GmbH, dem Verein F*, der F* GmbH und der E* GmbH ein Investmentvertrag geschlossen, mit dem sich die B* GmbH zum Investment der ihr aus dem Vertrag mit K* zukommenden Beträge und der Verein F* zur Aufnahme der B* GmbH als einziges Kernmitglied nach Eingang der ersten Zahlung in der Höhe von € 108.000,-- verpflichteten. Weiters wurde vereinbart, dass der derzeitige Vorstand des Vereins F* über Aufforderung der B* GmbH seinen Rücktritt einreicht und namhaft zu machende Personen in den Vorstand kooptiert. T*, S* und A* erklärten sich mit der vorzeitigen Auflösung ihrer Dienstverträge einverstanden.

Am 17.01.2022 langte die erste Zahlung von € 108.000,-- zum Erwerb der Kernmitgliedschaft auf dem Konto des Vereins F* ein, woraufhin (auch) A* und S* ihren Rücktritt als Vorstandsmitglieder erklärten und T* die namhaft gemachten R* und B* in den Vorstand kooptierte. P* wurde – entsprechend eines am 14.01.2022 geführten Gesprächs – das Ergebnis der Verhandlungen insoweit mitgeteilt, dass die Zusammenarbeit nicht fortgesetzt werde. Mit Gesellschafterbeschluss des Vereins F* vom 31.01.2022 wurden T* und A* als Geschäftsführer der F* GmbH abberufen und R* zum neuen Geschäftsführer bestellt. A* und T* beantragten im März beziehungsweise April 2022 selbst die Eintragung ihrer Abberufung als Geschäftsführer beim Firmenbuchgericht, die Eintragung der Bestellung von R* wurde bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht beantragt.

Ab 2016 wurden bis zu diesem Zeitraum (Mitte / Ende Jänner 2022) nicht nur jährliche Bilanzen samt Berichten der Wirtschaftsprüfer erstellt, sondern insbesondere für die F* GmbH auch laufende Aufzeichnungen wie Plankostenrechnungen, Liquiditäts- und Businesspläne und ähnliches geführt. Die Buchhaltung wurde durch eine externe Buchhaltungskanzlei tagesaktuell geführt, die Verantwortlichen hatten durchgehend einen zeitnahen Überblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Allen Investoren und insbesondere auch R* und K* wurden aktuelle Übersichten und Prognosen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wurden sie – nicht zuletzt mit Blick auf fällige, aber ausbleibende Zahlungen – laufend über die finanzielle Situation informiert. Sämtlichen Jahresabschlüssen

und auch dem (letzten) Jahresabschluss 2020/2021 wurden von den Wirtschaftsprüfern uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt. Für den Jahresabschluss zum 30.06.2021 wurde eine freiwillige Abschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer beauftragt, die am 15.10.2021 vorgelegt wurde. Die Abschlussprüfer erteilten einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk und verneinten einen Reorganisationsbedarf.

Nicht feststellbar ist, ob ein übermäßiger, mit den Vermögensverhältnissen oder der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der F* GmbH in auffallendem Widerspruch stehender Aufwand betrieben wurde.

Am 25.02.2022 wurde zwischen der B* GmbH und K* ein Investmentvertrag mit Blick auf die Saison 2022/2023 geschlossen, der die Leistung eines Betrages von € 2,5 Mio. bis längstens 01.06.2022 und eines weiteren Betrages bis maximal € 2,5 Mio. binnen 10 Tagen ab Anforderung sowie die Weitertransferierung der Investmentbeträge durch die B* GmbH an den „Konzern W*“ vorsah. Am gleichen Tag vereinbarten die B* GmbH auf der einen Seite und der Verein F* sowie die F* GmbH auf der anderen Seite, dass die von K* zur Verfügung gestellten Beträge binnen zehn Tagen nach Eingang dem „Konzern W*“ zukommen sollten.

Von K* erfolgten jedoch keine Zahlungen an die B* GmbH, weshalb diese Anfang März 2022 ein Privatdarlehen über € 50.000,- „zur wirtschaftlichen Soforthilfe des Vereins F* und der F* GmbH“ aufnahm. Dennoch bestätigte K* seine Zusagen (€ 3 Mio. für die laufende Saison 2021/2022 und € 5 Mio. für die Saison 2022/2023) laufend und etwa – nach Versagung der Erteilung der Bundesliga-Lizenz – am 21.04.2022 auch in einem Schreiben an das Protestkomitee der Österreichischen Fußball-Bundesliga, aber auch bei Treffen mit Vertretern des Landes T. und des T. Fußballverbandes. Auf Grund Ausbleibens der Zahlungen wurde sodann der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch ein Vorstandsmitglied des Vereins F* gestellt. Bis kurz davor hatten die Verantwortlichen, insbesondere R* als Präsident des Vereins F* und Geschäftsführer der F* GmbH – durchaus nachvollziehbarerweise – darauf vertraut, dass K* die von ihm zugesagten Zahlungen leistet.

Ab Feber 2022 stellte der Buchhalter der F* GmbH mangels Zahlung seiner Honorare seine Tätigkeit ein, sodass keine Buchhaltung mehr geführt wurde. Ab diesem Zeitpunkt liegen auch keine Liquiditätspläne oder Planrechnungen und somit insgesamt kein internes Kontrollsystem mehr vor. Dessen ungeachtet war insbesondere R* und T* die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins F* der F* GmbH durchgehend bewusst; ein zeitnahe Überblick wurde dadurch nicht erschwert. Nicht feststellbar ist, ob bis zur Konkureröffnung ein übermäßiger, mit den Vermögensverhältnissen oder der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der F* GmbH in auffallendem Widerspruch stehender Aufwand betrieben wurde.

Aus den monatlichen Erfolgsauswertungen des Steuerberaters kann die Entwicklung der F* GmbH wie folgt zusammengefasst werden:

| Zeitraum | Einnahmen | Ausgaben | Saldo |
|-----------------------|-----------------------|------------------------|------------------------|
| 07-12/20 | € 1.431.558,20 | -€ 1.821.779,01 | -€ 390.220,81 |
| 01-03/21 | € 331.782,92 | -€ 892.016,47 | -€ 560.233,55 |
| 04-06/21 | € 2.021.862,51 | -€ 1.493.938,29 | € 527.924,22 |
| Saison 2020/21 | € 3.785.203,63 | -€ 4.207.733,77 | -€ 422.530,14 |
| 07/21 | € 395.499,30 | -€ 254.266,62 | € 141.232,68 |
| 08/21 | € 118.872,27 | -€ 312.944,91 | -€ 194.072,64 |
| 09/21 | € 153.970,05 | -€ 343.053,33 | -€ 189.083,28 |
| 10/21 | € 288.726,18 | -€ 299.602,88 | -€ 10.876,70 |
| 11/21 | € 135.401,64 | -€ 376.526,39 | -€ 241.124,75 |
| 12/21 | € 248.382,30 | -€ 426.047,39 | -€ 177.665,09 |
| 01/22 | € 139.355,54 | -€ 200.248,80 | -€ 60.893,26 |
| 02/22 | € 10.296,96 | -€ 70.550,32 | -€ 60.253,36 |
| 03/22 | € 42.720,44 | -€ 115.447,03 | -€ 72.726,59 |
| 04/22 | € 63.347,02 | -€ 148.297,99 | -€ 84.950,97 |
| 05/22 | € 9.684,72 | -€ 100.724,20 | -€ 91.039,48 |
| Saison 2021/22 | € 1.606.256,42 | -€ 2.647.709,86 | -€ 1.041.453,44 |
| 07/20 – 05/22 | € 5.391.460,05 | -€ 6.855.443,63 | -€ 1.463.983,58 |

Wie daraus ersichtlich, waren ab Juli 2021 in jedem Monat Verluste zu verzeichnen; gleichwohl überstiegen die vorliegenden Investitionszusagen diese Verluste durchgehend. Nicht konkret feststellbar ist, zu welchem Zeitpunkt bei der F* GmbH Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist.

3.4. Förderungen, „unberechtigte Entnahmen“, Gehaltszahlungen

Eine Überprüfung der von der Stadt I* ausschließlich dem Verein F* seit 2016 gewährten Förderungen ergab, dass bei Beantragung der Verwendungszweck anzugeben und durch Unterlagen zu belegen war und nach Gewährung und Auszahlung Verwendungsnachweise vorzulegen waren, die auch kontrolliert wurden. Es ergaben sich keinerlei Auffälligkeiten oder Beanstandungen.

Vom Land T* wurde am 14.10.2016 eine Vereinbarung mit dem Verein F* und der F* GmbH geschlossen, in der jeweils fortlaufende (in den Folgejahren erhöhte und verminderte) Subventionen vereinbart wurden; eine gleichlautende Vereinbarung wurde am 24.10.2020 für die Folgejahre geschlossen. Eine Auszahlung erfolgte aber erst jeweils im Nachhinein nach Nachweis der vereinbarungskonformen Verwendung samt Zahlungs-nachweisen.

Wie auch immer geartete Täuschungen bei der Abwicklung der Förderungen sind ebenso wenig feststellbar wie „ungerechtfertigte Entnahmen“ durch T* und A*. Dass die von den Beschuldigten bezogenen Gehälter offensichtlich überhöht oder auch nur, gemessen an der wirtschaftlichen Lage der F* GmbH, unangemessen hoch gewesen wären, kann ebenfalls nicht festgestellt werden. A* und T* haben mit Rücksicht auf die sich wegen der ausbleibenden Zahlungen der Investoren verschlechternde finanzielle Lage auch mehrfach freiwillig auf Teile ihrer Gehaltszahlungen verzichtet.

4. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich in Bezug auf die Gespräche und Vereinbarungen mit den Investoren, den erfolgten Zahlungen und dem objektiven Ablauf insgesamt aus der Auswertung der umfangreichen, zum Großteil im Rahmen der Hausdurchsuchungen sichergestellten Unterlagen und Datenträgern, die die Angaben der Beschuldigten belegen. Widerstreitende Beweisergebnisse liegen dazu nicht vor, auch wurde von keinem einzigen Gläubiger Anzeige erstattet.

Dass die Verantwortlichen durchgehend einen zeitnahen Überblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der F* GmbH hatten, ergibt sich für den Zeitraum bis Mitte / Ende Jänner 2022 bereits aus dem bestehenden internen Kontrollsystem und den zahlreichen laufenden Planberechnungen, Planungen und Gesprächen. Auch wenn danach und bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens kein internes Kontrollsystem mehr bestand und nicht einmal mehr die Buchhaltung geführt wurde, kann kein Zweifel daran bestehen, dass auch R* und T* danach dennoch einen solchen Überblick hatten. Ihnen war selbstverständlich klar, dass bei Ausbleiben der zugesagten Gelder von K* die F* GmbH jedenfalls zahlungsunfähig ist und dass laufend weitere Verluste erwirtschaftet werden. Die Negativfeststellungen zum Treiben eines übermäßigen, mit den Vermögensverhältnissen oder der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der F* GmbH in auffallendem Widerspruch stehenden Aufwandes gründen darauf, dass trotz Zahlungsstockung einerseits durchgehend vertraglich vereinbarte Zusagen von Investoren in Millionenhöhe vorlagen (und bis Ende 2021 zu einem nicht unbeträchtlichen Teil auch teilweise eingehalten wurden) und andererseits keinerlei Anhaltspunkte dafür hervorgekommen sind, dass der Aufwand nicht auf das Notwendigste beschränkt wurde. Dass beim Betrieb einer Profi-Fußballmannschaft im Wesentlichen Fixkosten vorliegen, liegt ebenso auf der Hand wie der Umstand, dass weder Personal noch Dauerschuldverhältnisse kurzfristig abgebaut werden können.

Dass R* bis kurz vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens darauf vertraute, dass K* die zugesagten Zahlungen zumindest teilweise und ausreichend leisten werde, wird neben

seiner Verantwortung auch dadurch gestützt, dass er noch im März 2022 über die B* GmbH ein Privatdarlehen über € 50.000,-- zur „Zwischenfinanzierung“ aufnahm. Darüber hinaus lieferte K* auch durchaus Begründungen für die „Verzögerung“, war durchgehend in Gesprächen mit den Verantwortlichen und versicherte auch danach noch mehrfach, zudem nicht nur gegenüber Verantwortlichen der F* GmbH, sondern auch gegenüber Vertretern des Landes T* und des T* Fußballverbandes sowie schriftlich gegenüber dem Protestkomitee des Österreichischen Fußball-Bundes, die zugesagten Zahlungen zu leisten. Da nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens auch der bestellte Insolvenzverwalter Gespräche mit K* führte und eine – freilich sodann wiederum nicht geleistete – Abschlagszahlung über € 1,2 Mio. vereinbarte, zeigt anschaulich, dass die Zusicherungen des K* durchaus überzeugend waren. Bis Anfang Juni 2022 hatte schließlich auch noch kein Gläubiger einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt.

Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der F* GmbH kann bei der gegebenen Konstellation, nämlich durchgehende Gespräche mit Investoren und Vereinbarungen über zeitnahe Zahlungen in ausreichender Höhe, nicht allein anhand der monatlichen Erfolgsberichte (die ab August 2021 durchgehend negativ waren) beurteilt werden. Noch dem Jahresabschluss zum 30.06.2021 wurden im Rahmen der freiwilligen Prüfung ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt und ein Reorganisationsbedarf verneint. Insgesamt wäre zur Feststellung des Eintrittes der Zahlungsunfähigkeit zumindest die Einholung eines buchhalterischen Gutachtens erforderlich gewesen, was mangels Relevanz im Strafverfahren aber nicht erforderlich war.

Die in den anonymen Anzeigen aufgestellten Behauptungen haben sich teilweise (Geldwäsche durch Überweisung von seitens K* erhaltener Beträge in Höhe mehrerer Millionen Euro über die B* GmbH an die F* GmbH oder den Verein F*) als schlicht unrichtig herausgestellt. Für die weiteren, ohne jeden Beleg oder konkrete Hinweise aufgestellten Behauptungen (Vorlage falscher Abrechnungen bei der Abwicklung von Förderungen, Fälschung der Bilanzen der F* GmbH sowie „unrechtmäßige Entnahme“ von Geldern) haben sich durch die detaillierte Auswertung der umfangreichen Unterlagen keinerlei Anhaltspunkte ergeben, sodass dazu nur Negativfeststellungen getroffen werden konnten. Auch liegen keinerlei tragfähigen Anhaltspunkte dafür vor, dass die von den Beschuldigten bezogenen Gehälter unüblich hoch gewesen wären; dies auch mit Blick auf die durchgehend vorliegenden Zusagen der Investoren.

5. Würdigung und rechtliche Beurteilung

5.1. Verdacht der fahrlässigen Krida

Nach den Feststellungen haben die seit 2016 bis Mitte / Ende Jänner 2022 leitende Positionen im Verein F* beziehungsweise als Geschäftsführer der F* GmbH tätigen Beschuldigten T*, A*, G* und S* den zukünftigen Finanzbedarf der F* GmbH trotz bis dahin positiver Entwicklung nach der Saison 2018 / 2019 erkannt und sich danach umfassend und teils auch erfolgreich um die Gewinnung finanzkräftiger Investoren bemüht und dazu auch vorausschauend die Änderung der Statuten des Vereins F* bewerkstelligt. Insbesondere den mit M* / der T* GmbH abgeschlossenen Verträgen lagen umfangreiche Planungen und Gespräche zu Grunde, wobei sich die genannten Beschuldigten auch über die Bonität des Investors zu informieren versuchten und – zwar verspätet, aber doch – knapp € 3 Mio. für die F* GmbH lukrieren konnten. Nach Scheitern der Zusammenarbeit ist es ihnen gelungen, beinahe nahtlos mit dem bereits in Deutschland als Sportsponsor tätigen P* / der M* Ltd. Investitionsvereinbarungen zu schließen und daraus bis Ende 2021 € 1.150.000,-- zu erzielen. Mitte / Ende Jänner 2022 zogen sich A*, G* und S* zurück. Bis zu diesem Zeitpunkt hatten die Genannten durchgehend einen zeitnahen Überblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der F* GmbH, es bestand ein umfassendes und laufendes internes Kontrollsystem, die Buchhaltung wurde tagesaktuell geführt. Auch wurde kein übermäßiger, mit den Vermögensverhältnissen oder der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der F* GmbH in auffallendem Widerspruch stehender Aufwand getrieben.

Insgesamt sind somit T*, A*, G* und S* bis Ende Jänner 2021 weder kridaträchtige Handlungen anzulasten noch haben sie (grob) fahrlässig gehandelt.

Ab Ende Jänner 2022 war R* Präsident des Vereins F* und alleiniger Geschäftsführer der F* GmbH, T* war Vizepräsident des Vereins F*. R* konnte binnen kurzer Zeit mit Mitte Feber 2022 fällige Investitionszusagen über € 2,5 Mio. erreichen, die in weiterer Folge jedoch trotz mannigfacher Beteuerungen nicht eingehalten wurden. Trotz Nichtfortführung der Buchhaltung und somit Fehlen eines internen Kontrollsystems ab Feber 2022 war den Verantwortlichen die finanzielle Situation bewusst. Ein zeitnaher Überblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der F* GmbH wurde insoweit nicht erschwert, vielmehr war ihnen völlig klar, dass bei dauerndem Ausbleiben der zugesagten Investitionsbeträge Zahlungsunfähigkeit besteht. Da auch für diesen Zeitraum (Jänner 2022 bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens [03.06.2023]) das Treiben eines übermäßigen Aufwandes nicht feststellbar ist, liegen keine kridaträchtigen Handlungen im Sinne des § 159 Abs 5 StGB vor. Ausdrücklich festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass eine sogenannte

„Insolvenzverschleppung“, also die verspätete Stellung eines Insolvenzantrages, für sich keine kridaträchtige Handlung darstellt und somit für sich allein nicht strafbar ist.

5.2. Verdacht der betrügerischen Krida

Dieser Verdacht gründete auf der Annahme, dass von Konten der F* GmbH auf Konten des Vereins F* Buchungen in Höhe von knapp € 5,1 Mio. und umgekehrt (von Konten des Vereins F* auf Konten der F* GmbH) in Höhe von knapp € 2,55 Mio. durchgeführt wurden und deshalb unter Berücksichtigung der offensichtlich überwältigten Personalkosten (€ 1 Mio.) ein Mehrbetrag von € 1,65 Mio. von der F* GmbH an deren Mutter Verein F* transferiert worden sei.

Wie sich durch die Ermittlungen herausgestellt hat, lagen diesen Zahlungsflüssen aber vor allem die vom Verein F* an die F* GmbH erfolgte – und auch vom Finanzamt I* geprüfte – Personalgestellung und -verrechnung zu Grunde. Da die deshalb ausgestellten Rechnungen aber zum Teil nicht beglichen, sondern über Verrechnungskonten gebucht wurden, sind die Zahlungsflüsse allein mitnichten aussagekräftig. Unter Berücksichtigung der Verrechnungskonten ergibt sich aber ein Guthaben des Vereins F*, entgegen dem Anfangsverdacht wurden also von der F* GmbH gerade keine Gelder an die Alleingesellschafterin (Verein F*) transferiert.

Der Anfangsverdacht der betrügerischen Krida konnte somit vollständig entkräftet werden.

5.3. Weitere behauptete strafbare Handlungen

Für die weiteren, ohne jede Belege behaupteten strafbaren Handlungen, nämlich Täuschung bei Erlangung und Abwicklungen von Förderung der Stadt I* und dem Land T*, Fälschung von Bilanzen sowie „unberechtigte Entnahmen“, haben sich keinerlei Anhaltspunkte ergeben.

6. Ergebnis

Ausgehend von diesen Verfahrensergebnissen und Erwägungen wurde das Ermittlungsverfahren gegen R*, T*, A*, G* und S* wegen §§ 156 Abs 1 u 2, 159 Abs 1, 2 u 5 Z 4 iVm 161 Abs 1 StGB gemäß § 190 Z 2 StPO mangels tatsächlichen Grundes zur weiteren Verfolgung eingestellt.

Staatsanwaltschaft Innsbruck